

## BAP - Interventionsblatt

<b>ESF-Förderperiode</b>		<b>2014 - 2020</b>
<b>ESF-Prioritätsachse</b>	<b>A</b>	<b>Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte</b>
<b>BAP – Unterfonds</b>	<b>A 2</b>	<b>Erhöhung der beruflichen Qualifikation für arbeitslose Menschen</b>
<b>Schwerpunkt</b>	<b>A 2.1</b>	<b>Abschlussbezogene Maßnahmen für An- und Ungelernte</b>
<b>Intervention</b>	<b>A 2.1.1</b>	<b>Förderung von Grundbildungsmaßnahmen und des Erwerbs der Berufsbildungsreife</b>

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds A 2
2	Laufende Nummer	A 2.1.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>Allgemeine Fördergrundsätze in der aktuellen Fassung.</li> <li>Besondere Fördergrundsätze für den Unterfonds A 2 in der aktuellen Fassung.</li> </ul>
4	Ziel der Förderung	Die Vermittlung der Elemente der Grundbildung sowie die Ermöglichung des Erwerbs von Schulabschlüssen sollen Menschen dazu befähigen, an weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und darauf aufbauend mittelfristig in eine existenzsichernde Beschäftigung einzumünden.
5	Gegenstand der Förderung	<p>Die Maßnahmen zur Grundbildung umfassen neben der Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Bereich Lesen, Schreiben und Rechnen weitere Förderschwerpunkte. Dazu gehören die Vermittlung und Ausbildung von Sprachkompetenzen, (grundlegender) Medienkompetenzen, Grundkompetenzen bezüglich finanzieller und sozialer Eigenverantwortung sowie der Ausbau der Rechenfähigkeit und die Gesundheitsbildung.</p> <p>Der Erwerb der Berufsbildungsreife reicht vom Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife bis zum Mittleren Schulabschluss, der für einige Berufsausbildungen eine Ausgangsvoraussetzung ist.</p>
		Förderfähig sind unterschiedliche Ansätze, die auch in Kombinationen mit anderen Maßnahmen zum nachträglichen Er-

		werb von Grundbildungskompetenzen und zur Berufsbildungsreife führen.
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Antragsstellung.</p> <p>Antragsberechtigte müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der jeweiligen Zielgruppe verfügen,</li> <li>• Erfahrung mit lernungsgewohnten TeilnehmerInnen haben und bereits in diesem Förderspektrum tätig gewesen sein.</li> </ul>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Intervention richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslose Menschen,</li> <li>• Menschen im SGB II und SGB III Bezug,</li> <li>• Menschen mit Migrationshintergrund,</li> <li>• Geflüchtete Menschen.</li> </ul>
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Die jeweilige Maßnahme umfasst alle Aktivitäten, die zur Beherrschung der notwendigen Elemente der Grundbildung beitragen oder den nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. des Mittleren Schulabschlusses ermöglichen.</p> <p>Die Maßnahmen müssen sich an den Besonderheiten und Erfordernissen der ausgewählten Zielgruppe orientieren und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dahingehend unterstützen und anleiten, dass der Erwerb von Grundbildungskompetenzen oder der Erwerb des Schulabschlusses realisierbar wird. Der spezifischen Lebenssituation von Frauen, insbesondere Alleinerziehenden, ist konzeptionell Rechnung zu tragen. Weiterhin soll in der jeweiligen Maßnahme auch eine berufliche Orientierung mit den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erfolgen.</p> <p>Eine Förderung von kursförmig organisierten Unterrichtsmaßnahmen erfolgt nur, wenn zu Beginn der Maßnahme die Gruppengröße mindestens 8 Teilnehmende umfasst.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nur nachrangig gewährt. Der Ersatz von Regelangeboten ist ausgeschlossen.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich. Die bewilligende Stelle behält sich vor, zu einzelnen Schwerpunkten gezielte Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Der Fördervorschlag der mittelbewirtschaftenden Stelle erfolgt auf Basis der Gesamtbewertung der jeweils eingereichten Angebote und nach Abstimmung mit dem kofinanzierenden Jobcenter sowie auf der Basis des vorgegebenen Gesamtbudgets.

11	Antragsunterlagen	Für eine Beantragung sind die jeweils standardisierten, aktuellen Formulare der bewilligenden Stelle zu nutzen. Die Formulare werden auf der Website <a href="http://www.esf-bremen.de">www.esf-bremen.de</a> der bewilligenden Stelle eingestellt und sind dort zugänglich.
12	Art der Förderung	Die Projektförderung kann als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Bei kursförmig organisierten Unterrichtsmaßnahmen erfolgt die Finanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Bei anderen Maßnahmen erfolgt die Förderung auf Basis von beantragten und nachgewiesenen Realkosten. Hier werden einzelne Kostenpositionen pauschaliert abgerechnet und erstattet.
13	Höhe der Förderung	Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Standardeinheitskosten (SEK) und Pauschalsätzen. Die Höhe der Standardeinheitskosten (SEK) und die Abrechnungsmodalitäten bei kursförmig organisierten Unterrichtsmaßnahmen sowie die Pauschalsätze im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind auf der website <a href="http://www.esf-bremen.de">www.esf-bremen.de</a> veröffentlicht. Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung werden die Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal, projektbezogene Honorar- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten gefördert. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt. Mit der Zuwendung werden die Aufwendungen für alle mit dem Projekt verbundenen direkten und indirekten Ausgaben gefördert.
14	Auszahlung der Förderung	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zu Auszahlungsanträgen.
15	Verwendungsnachweis	Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Nachweis der Verwendung.
16	Berichtspflichten	Die in VERA-online veröffentlichten „Eingabepflichten in Projekten der Arbeitsmarktförderung“ sind zu beachten. Im ESF-Stamblattverfahren ist das Teilnehmenden-Stamblatt auszufüllen.
17	Beihilferelevanz	Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art.107, Abs.1 AEUV
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	./.
20	Frühester Förderbeginn	01.03.2018
21	Spätester Förderbeginn	31.12.2019

22	Spätestes Projektende	31.12.2021
23	Inkrafttreten des Blattes	08.02.2018
24	Versionsnummer des Blattes	Version Nr. 6
25	Auskunft erteilt	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Ref. 24 Ursula Strodtmann, Tel. 0421/361-97910; <a href="mailto:ursula.strodtmann@wah.bremen.de">ursula.strodtmann@wah.bremen.de</a>
26	Website	<a href="http://www.esf-bremen.de">www.esf-bremen.de</a>

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 15.09.2014

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 17.08.2015

Version 4: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnisnahme am 20.12.2016

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 28.12.2017

Version 6: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 08.02.2018